

VIII. Verletzung der auferlegten Pflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommt, sollte wissen, dass neben einem Bußgeld in Höhe von bis zu 511,- € und den Kosten einer Ersatzvornahme (Beauftragung einer Fachfirma bzw. des gemeindeeigenen Bauhofes zur Durchführung der Pflicht) bei einem Unfall hohe Schadensersatzforderungen auf die zuständige Person zukommen können.

Jedoch sollte nicht nur der Kostenaspekt, sondern auch der Erhalt des Ortsbildes unserer Gartenstadt Kronshagen zur Wahrnehmung dieser Pflichten motivieren.

Die relevanten Satzungen können im Bauamt der Gemeinde Kronshagen und im Internet unter <http://www.kronshagen.de/satzungen.html> eingesehen werden.

Für Fragen steht Ihnen das Bauamt der Gemeinde Kronshagen unter der Telefonnummer 0431 / 58 66 - 231 oder während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Gemeinde Kronshagen

- Bauamt -

IX. Umfang der Schneeräumung seitens der Gemeinde Kronshagen

Die Gemeinde Kronshagen ist zuständig für das Räumen und Abstreuen

- der Fahrbahnen im öffentlichen Bereich
- der öffentlichen Parkplätze
- der Geh- und Radwege an den gemeindeeigenen Liegenschaften
- und für vereinzelte Gehweg- und Radwegabschnitte.

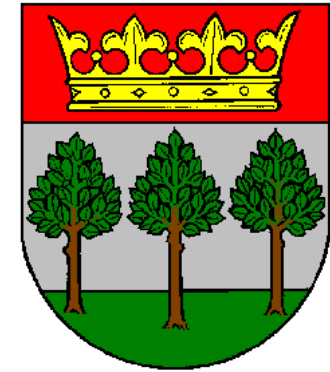
Bei Schneefall und Glätte wird so schnell wie möglich versucht, die besagten Flächen zu räumen und abzustreuen, jedoch können unsere Bauhofmitarbeiter nicht sofort überall sein und werden bei Ausübung ihrer Arbeit des Öfteren durch parkende Fahrzeuge behindert, was neben Verzögerungen auch dazu führt, dass eine Straßen überhaupt nicht geräumt werden können.

Allgemein richtet sich die Räumpflicht **qualitativ nach den Umständen des Einzelfalls**, insbesondere nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, bzw. der Gefährlichkeit und des zu erwartenden Verkehrs. Dies bedeutet, dass in erster Linie die Hauptstraßen geräumt werden, damit der Hauptverkehr sicher fließen kann und anschließend die Nebenstraßen behandelt werden.

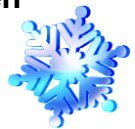
Es kann daher also vorkommen, dass bei starkem Schneefall einige Nebenstraßen erst sehr spät geräumt sind.

Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens durch diverse Urteile bestätigt.

Sollte eine Straße einmal nicht gleich geräumt worden sein, bitte ich daher um Ihr Verständnis.



Gemeinde Kronshagen



*Grundstückspflege im Herbst
und Winter*



Liebe Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer,

wie Sie sicherlich wissen, sind mit dem Eigentum an Grundstücken einige Aufgaben verbunden. Diese möchte ich Ihnen im Folgenden kurz erläutern.

I. Gehwegsreinigung

Wenn sich im Herbst die Blätter der Bäume bunt färben und beginnen auf die Gehwege zu fallen, dann ist von den Eigentümern besonders auf eine häufige und gründliche Reinigung der Fußwege zu achten, da es durch feuchtes Laub oder durch herab fallende Früchte wie Birnen, Äpfel, Pflaumen, Kirschen usw. auf den Gehwegen schnell sehr rutschig werden kann.

Sollte dort nun Jemand ausrutschen, kann die zuständige Person (der Eigentümer des anliegenden Grundstückes) wegen Pflichtverletzung zum Schadensersatz herangezogen werden.

II. Baumfällungen

Ab dem **01.10.** des Jahres und bis zum **29.02.** des Folgejahres dürfen starke Rückschnitte und Baumfällungen vorgenommen werden.

Zu beachten ist, dass für schützenswerte Bäume im Gemeindegebiet eine Fällgenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg Eckernförde, Tel. 04331 - 202 505, zu beantragen ist. Diese Behörde prüft auch, ob ein Baum schützenswert ist.

III. Baumfällungen – Ortsrecht

Einige Bäume, die in Kronshagen stehen, fallen unter den speziellen Schutz der Satzung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kronshagen. Aus diesem Grund ist für die Fällgenehmigung dieser Bäume die Gemeinde zuständig; stärkere Eingriffe und Fällungen sind somit in jedem Fall im Bauamt der Gemeinde zu beantragen.

IV. Bewuchs an Grundstücksgrenzen

Bei Bäumen, Hecken, Knicks, Blumen und ähnlichen Anpflanzungen, welche am Rand eines Grundstückes wachsen, ist von den Eigentümern, wie im Frühling und Sommer auch, besonders darauf zu achten, dass diese nicht auf / über die Gehwege

(bis zu einer Höhe von 2,50 m) und nicht auf / über die Fahrbahnen (bis zu einer Höhe von 4,50 m) wachsen.

V. Schnee- und Glättebeseitigung

So sind bei Glätte die Geh- und Radwege von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Granulat usw.) abzustreuen und Schnee ist zu entfernen. Die Benutzung von Streusalz ist **nur bei extremen Witterungsverhältnissen**, wie z.B. Blitzeis, zulässig.

VI. Zeiten der Schnee- und Glättebeseitigung

Nach 20:00 Uhr angefallener Schnee und entstandenes Glatteis sind bis 08:00 Uhr des Folgetages zu beseitigen / abzustreuen.

Zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb von einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen und entstandenes Glatteis ist in diesem Zeitraum so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen.

VII. Besonderheiten

In Straßen, in denen kein gesonderter Gehweg vorhanden ist, entfallen die besagten Pflichten nicht. Hier gilt als Gehweg ein dem Fußgängerverkehr entsprechender Streifen (ca. 1 m Breite) auf der Fahrbahn im Randbereich.